



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

1. Allgemeines

Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass auf den am östlichen Ortsrand gelegen Flächen die Erweiterung des bestehenden Friedhofs, inkl. öffentlicher Erschließungsflächen, entstehen soll. Durch den parkähnlichen Charakter ergibt sich eine gute Eingrünung des Ortsrandes und somit eine sinnvolle und attraktive Ortsabrundung.

Folgende Zielsetzungen werden durch die Aufstellung des Bauleitplans verfolgt:
Die planungsrechtliche Sicherung des konkreten Bedarfs an Flächen für Bestattungen sowie Schaffung einer Ortsrandeingrünung und eines verträglichen Übergangs des Siedlungsbereichs in die freie Landschaft. Die Zugänglichkeit der freien Landschaft wird durch die Festsetzung von Fuß- und Radwegen sichergestellt.

2. Planungsrechtliche Situation

In der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bereich als öffentliche Grünfläche festgelegt. Derzeit wird die Fläche noch als Acker genutzt. Der östliche, sowie der südliche Weg sind bereits vorhanden und werden durch den Bebauungsplan in ihrer Funktion festgeschrieben. Die Gardolostraße zwischen Bestandsfriedhof und Friedhofserweiterung wird in der Planung gegenüber dem Bestand um einen Fußgängerüberweg ergänzt und in der Folge in ihrem Verlauf leicht abgeändert.

3. Beschreibung des Planungsgebietes

3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst durch die im Plan festgesetzte Grenze des Geltungsbereichs die Flurnummern 273/25 und 273/26 sowie Teilflächen der Flurnummern 273/21, 133, 274/2, 147/10, 147/11, 147/8, 274, 273/23 und 273/22. Es liegt am östlichen Rand von Neufahrn, etwa 100 m südlich der Grünecker, bzw. Neufahrner Straße und hat eine Größe von ca. 1,66 ha.

Im Nordwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ mit geplanten Einfamilien- und Doppelhäusern an, welcher in einem Teilbereich durch den Bebauungsplan Nr. 130 ersetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Mintrachinger Feld“, welcher Teilbereiche des zu erweiternden Friedhofes und des angrenzenden Bolzplatzes einschließt. Dieser wird ebenfalls zum Teil durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 130 ersetzt.

3.2 Geländeverhältnisse und Bestandsbebauung

Das Gelände ist annähernd eben, un bebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt. In der Umgebung finden sich Wohnsiedlungen mit meist ein- bis zweigeschossigen Satteldachbauten. Östlich schließen weitere Ackerbauflächen an den Geltungsbereich an.

3.3 Vorhandene Vegetation und Fauna

Die Fläche ist frei von Bäumen oder Großgehölzen. Vorhandene Heckenstrukturen befinden sich südlich, auf dem bestehenden Friedhof und am Bolzplatz, welcher durch eine Feldhecke eingegrünt wird.

Über Tiervorkommen liegen keine Daten oder Beobachtungen vor. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche und des nicht vorhandenen Gehölzbestands ist nicht damit zu rechnen, dass die Flächen für Tiere als Lebensraum von Bedeutung sind. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 124 wurde durch das Büro Fisel und König eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Diese wurde für den vorliegenden Bebauungsplan um die zu fallende Gehölzgruppe an der Gardolostraße ergänzt. Es werden keine Verstöße gegen prüfungsrelevante Verbotstatbestände nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie offenkundig. Auf eine saP wurde in Abstimmung mit dem Naturschutz aufgrund der Ergebnisse dieser Vorprüfungen verzichtet.

4 Planungskonzept

4.1 Allgemein

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sind entsprechende Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO zu treffen. Diese können der Zeichenerklärung und dem Textteil im Bebauungsplan entnommen werden.

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens wurde ein Entwurf erstellt, welcher die Grundlage für die weiteren Planungen bildet.

Im Planungsgebiet ist die Erweiterung des südwestlich gelegenen, gemeindeeigenen Bestandsfriedhofes geplant. Des Weiteren werden Flächen für Straßenbegrünung und die Rad- und Fußerschließung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ festgesetzt.

Das Planungsgebiet wird verkehrlich über die nach Norden erweiterte Trentiner Straße mit angrenzendem Parkplatz sowie über die Robert-Koch- und Gardolostraße im Süden,

ebenfalls mit dort befindlichen Stellplätzen, erschlossen. Im südlichen Bereich wird eine Fußgängerinsel erstellt, um den gefahrlosen Übergang vom ursprünglichen Friedhof zur Erweiterung zu ermöglichen.

Es sind ein öffentliches WC, sowie ein Kerzenhaus als Baukörper festgesetzt. Für die Entsorgung von Restabfällen und Grüngut werden mehrere Containerstellflächen vorgesehen.

Heckenpflanzungen an südlichem und östlichem Rand der Friedhofsfläche schaffen eine weiche Kante zur freien Landschaft. Architektonische Einfriedungen in Form von Stampf- oder Stahlbetonwänden schirmen den Friedhof gegenüber den westlichen Verkehrsflächen ab.

Im öffentlichen Straßenraum werden wegbegleitend Baumreihen angeordnet.

Der Friedhof als öffentliche Grünfläche wird großzügig mit Bäumen überstellt. und zusätzlich durch Heckenpflanzungen gegliedert.

Große Teile der Grünflächen werden als extensive Wiesen ausgeführt. In diesen sind Mulden zur Versickerung des Oberflächenwassers integriert.

4.2 Festsetzungen zur Bebauung

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Bebauungsplans "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße" werden als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung „Friedhof“ sowie als Verkehrsflächen nach § 9 BauGB festgesetzt. Damit wird bezüglich der Art der baulichen Nutzung den in diesem Bereich geplanten Nutzungen Rechnung getragen.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximalen Grundflächen und maximalen Wandhöhen je Baufeld festgesetzt. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem oben genannten Entwurf. Die Nebengebäude WC und Kerzenhaus sind eingeschossig mit einer max. Wandhöhen von 4,00 m, gemessen ab der OK FFB, festgesetzt. Baugrenzen sichern eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

4.3 Gestaltungsfestsetzungen

Die Festsetzungen erfolgen, um ein für den Bebauungsplan "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße" als zusammenhängenden, öffentlichen Freiraum ein möglichst harmonisches Bild unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung zu erreichen.

Erschließungsflächen auf öffentlichen Grundstücken sind als Asphaltflächen, Pflasterflächen, Schotterrassen oder wassergebundene Decke auszubilden.

Die öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof ist gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen und der freien Landschaft durch Einfriedungen abzugrenzen. Hierzu sind Stampf- und Stahlbetonwände bis zu einer max. Höhe von 2,5 m sowie hinterpflanzte Maschendrahtzäune bis 1,5 m ohne Sockel zulässig. Hecken sind bis max. 2,5 m Höhe zulässig. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten ist ein Abstand der Zäune von min. 15 cm zur Geländeoberfläche einzuhalten.

Die sichere Beleuchtung des öffentlichen Straßenraums ist durch Mastleuchten sicherzustellen. Großflächige Verglasungen bei Toilette und Kerzenhaus sind zulässig. Sowohl hierbei, als auch bei der Wahl der Beleuchtung ist, aus Gründen des Artenschutzes, die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen für Glas und Licht“ zu beachten.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die Grünordnung zielt auf die bestmögliche Einbindung der Grünfläche in die bestehenden Strukturen, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie die Steigerung der ökologischen Qualität und eine damit verbundenen Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt ab. Insbesondere durch die Pflanzgebote sowie die Festsetzungen zu versickerungsfähigen

Belägen. Die neu geplante Grünfläche wird durch Wegeführung und differenzierte Baum- und Heckenpflanzungen in vier übergeordnete Bereiche gegliedert. Anstelle von Rasen werden extensive Wiesenflächen angelegt. In die Wiesen integrierte Mulden dienen der Versickerung des in den öffentlichen Grünflächen anfallenden Oberflächenwassers. Zu angrenzenden Grün- und Ackerflächen übernehmen heimische Hecken sowie doppelte Baumreihen die Funktion von Einfriedungen. Wegebegleitenden Baumreihen sowie Baumstellungen im Bereich der Parkplätze sorgen an den öffentlichen Verkehrsflächen für eine gute Durchgrünung.

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades im Gebiet, zum Schutz des Bodens und zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser wird im Textteil festgesetzt, dass Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind, z.B. als Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Anzahl und Gliederung der Stellplätze mittels Baumpflanzungen (je 5 Stellplätze 1 Baum) ist gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde festgesetzt. Um eine Durchgrünung zu erzielen, die das Ortsbild aufwertet, ist das Pflanzen von Bäumen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB zwingend vorgeschrieben. Es sind hierbei vorwiegend standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist die in den Anlagen zur Begründung angegebene Artenliste zu berücksichtigen.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird von Norden her durch die Trentiner Straße, von Südwesten durch Robert-Koch- und Gardolostraße erschlossen. Während die Erweiterung der Trentiner Straße zur Robert-Koch-Straße hin bereits Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 124 ist, werden im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 130 ergänzende, öffentliche Fuß- und Radwege im Norden sowie im Süden dargestellt. Diese ermöglichen den direkten Zugang in die umgebende Landschaft. Somit wird die gesamte öffentliche Grünfläche von Fuß- und Radwegen umschlossen.

Im Norden befinden sich 10 Stellplätze (inkl. 2 Behindertenstellplätze) sowie Fahrradabstellflächen. Im Süden, entlang der Gardolostraße, sind weitere 7 Stellplätze untergebracht.

An den Grundstücksausfahrten sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Mindestsichtfelder zwischen 0,8 und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Für die Bemessung gilt Bild 120 RAS 06 Abschnitt 6.3.9.3.

4.5.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Träger. Die entsprechenden Leitungen sind im ursprünglichen Verlauf von Gardolo- und Robert-Koch-Straße, sowie in der Trentiner Straße vorhanden.

Vorhandene Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern; sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung einzelner Anlagen erforderlich werden, sind die entsprechenden Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Das gleiche gilt für die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. In den Hinweisen durch Text wird der von den einzelnen Leitungsträgern angegebene notwendige Vorlauf dargestellt.

Bei der Pflanzung von Bäumen sowie der Neu- und Umverlegung von Leitungstrassen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

4.5.3 Weitere Infrastruktur

In unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrere Wohngebiete. Der ursprüngliche, gemeindliche Friedhof Neufahrn grenzt südwestlich an, ein öffentlicher Bolzplatz südöstlich. Weiter westlich in der Robert-Koch-Straße befindet sich eine Filiale der Trauerhilfe Denk.

4.5.4 Abfallbeseitigung

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Behälter für Abfall und Reststoffe nur an den Containerstandorten zulässig. Freistehende Tonnen, Container oder sonstige Behälter sind nicht zulässig.

Die Abfallbeseitigung wird durch die beauftragten Unternehmen durchgeführt.

5 Bodenverhältnisse

5.1 Hochwasser, Grundwasser und Versickerung

Bei der Versickerung zu beachten sind die Vorgaben aus dem WHG, dem BayWG, der TRENGW sowie dem DWA-Arbeitsblatt A 138 und dem DWA-Merkblatt M 153. Es wird empfohlen, die Versickerung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist verboten. Sollte die Versickerung von Niederschlagswasser dort trotzdem nicht möglich sein, kann mit der Gemeinde Neufahrn bei Freising ausnahmsweise auf Nachweis (z.B. durch ein geeignetes Bodengutachten) eine Sonderregelung getroffen werden, die das Einleiten von Niederschlagswasser, zur Gewährleistung einer geregelten Entwässerung erlaubt. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf ist unzulässig. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich oberirdisch zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen über die sog. belebte Oberbodenschicht (begrünte Flächen, Sickermulden) zu versickern. Die Tiefe der Mulden soll zwischen 20 und 30 cm betragen. Sie sollen eine bepflanzte Oberbodenschicht von ca. 20 cm erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen sind über Straßenabläufe in Rigolen zu entwässern. In die Hinweise durch Text zur Grünordnung unter Punkt 3 wurde eine entsprechende Textpassage integriert, ebenso unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung.

5.2 Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung

Die im Zuge der Bebauung bzw. Erschließung anfallenden Aushubmassen unterliegen dem Abfallrecht und sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Der vorhandene Oberboden (Humus) ist soweit möglich, für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Dementsprechend ist der Oberboden so zu sichern, dass dies jederzeit möglich ist. Er sollte in Mieten (max. 3,00m Basisbreite, 1,00m Kronenbreite, 1,50m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00m Höhe) gelagert werden. Oberbodenlager sind zu verschiedenen Schutzzwecken oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Mineralischer, unbedenklicher Bodenaushub kann i.d.R. nach seiner Klassifizierung in Gruben oder technischen Bauwerken verwertet werden. Anmoorige und torfhaltige Böden, wie sie im Bereich des Isartalraumes auftreten können, weisen dagegen einen hohen organischen Anteil auf. Eine Verwertung dieser Böden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist nicht zulässig.

Beim Anfall größerer Mengen von Oberboden bzw. anmoorigen und torfhaltigen Böden sind mögliche rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen. Anmoorige Böden können optimal zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein entsprechendes Bodenmanagement durchgeführt wird.

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher die Möglichkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen frühzeitig abzuklären.

6 Immissionsschutz

6.1 Weitere Immissionen

Gelegentliche Immissionen aus organischer Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Maschinenlärm sowie Staubentwicklung, herrührend von der nahegelegenen derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, sind nicht ausgeschlossen. Diese werden als hinnehmbar eingestuft.

7 Kampfmittel und Altlasten

7.1 Altlasten, Verdachtsflächen, Kontaminationen

Abfallrechtlich relevantes Material ist zu separieren und belastungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen bzw. zu verwerten. Sofern bei Erdarbeiten Bodenbereiche mit geruchlich oder farblich auffälligem Material angetroffen werden, sind alle vorzunehmenden Schritte zu dokumentieren und Amt für Naturschutz des Landkreises Freising zu informieren sowie das Wasserwirtschaftsamt Freising einzuschalten. In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis zum Umgang mit abfallrechtlich relevantem Material integriert.

8 Denkmalschutz

8.1 Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet selbst sind keine Bodendenkmäler bekannt. Es ist aber dennoch nicht ausgeschlossen, dass sich im Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden, besonders da auf der östlich direkt angrenzenden, landwirtschaftlichen Fläche Überreste einer Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung nachgewiesen sind. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Gemeinde Neufahrn bei Freising oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle München - zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

„Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

[...]

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Westlich des Planungsgebietes ist das folgende Bodendenkmal vorhanden:

- D-1-7636-0206: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Denkmal wurde als Hinweis durch Planzeichen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Gem. Art. 1 DSchG ist es in seinem jetzigen Zustand vor Ort zu erhalten. Das ist gewährleistet, da der vorliegende Bebauungsplan das Denkmal nicht berührt.

9 Auswirkungen der Planung

Die vorliegende Planung ermöglicht die Errichtung von Gebäuden des Gemeinbedarfs (öffentliches WC, Kerzenhaus). Es entsteht eine maximal Geschossfläche von ca. 80 m² (ohne Nebenanlagen). Durch die überwiegende Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in öffentliche Grünflächen mit großzügigen Neupflanzungen ergibt sich für die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter eine Aufwertung. Weiterhin wird der sichere Übergang zwischen altem und neuem Friedhof für Fußgänger durch die Neuplanung der Gardolostraße sichergestellt sowie die Zugänglichkeit der freien Landschaft weiterhin gewährleistet.

9.1 Umweltbelange

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet, welcher eigenständiger Bestandteil der Begründung und des Bebauungsplans ist.

In den Umweltbericht integriert ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Erfolgte Eingriffe werden extern kompensiert. Hierfür wird eine entsprechende Fläche (1.187 m²) auf dem Flurstück Nr. 1198 Gemarkung Sünzhausen, in Form einer artenreichen Wiese, bereitgestellt.

Weiterhin sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt um die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, besonders auf Flora und Fauna, gering zu halten.

10 Flächenbilanzierung

Geltungsbereich 16.637 m²

Nettobauland 96 m²

Öffentliche Flächen:

Geh- und Radweg	1.530 m ²	
öffentliche Grünfläche	12.265 m ²	
Öffentliche Verkehrsflächen	1.847 m ²	
Straßenbegleitgrün	713 m ²	
Fläche für Energieversorgung	15 m ²	
Mauern	171 m ²	
Öff. WC und Kerzenhaus	96 m ²	
	16.637 m²	16.637 m²

Anzahl der öffentlichen Stellplätze 17

11 Rechtsgrundlage

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Neufahrn b. Freising, den

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Artenliste für Gehölzpflanzungen
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße“ – Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Potenzialabschätzung
- Anlage 3: Ergänzung der Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 124
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Logistikpark-Römerweg“ – Plan Ausgleichsfläche 3

ANLAGE 1 ZUR BEGRÜNDUNG

ARTENLISTE FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN

(siehe auch textliche Hinweise zur Grünordnung Nr. 2)

Bäume

Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mDb, StU mind. 16-18

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus ornus	Manna-Esche
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Pinus nigra austriaca	Schwarz-Kiefer
Platanus acerifolia	Platane
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium 'Plena'	Vogel-Kirsche
Pyrus in Sorten	Wild-Birne in Sorten
Pyrus communis	Wild-Birne
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silber-Linde
Tilia in Sorten	Linde in Sorten

Heckengehölze für Einfriedungen als Schnitthecke oder freiwachsende Laubhecke

Pflanzqualität: vStr, mind. 4 Triebe, mind. 60-100 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare *	Liguster
Lonicera xylosteum *	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix caprea, S. purpurea	Weiden-Arten (Sal-, Purpur-)
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Taxus baccata *	Eibe

In Teilen giftige Gehölze sind mit * gekennzeichnet.